BUNDESKANZLERAMT DSTERREICH

XXIV.GP.-NR 4951 /AB

07. Juni 2010

WERNER FAYMANN BUNDESKANZLER

An die Präsidentin des Nationalrats Mag^a Barbara PRAMMER Parlament 1017 <u>Wien</u>

17 Wien zu 5026/J

Wien, am 7. Juni 2010

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

GZ: BKA-353.110/0079-I/4/2010

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Steinhauser, Freundinnen und Freunde haben am 8. April 2010 unter der Nr. 5026/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Anfragen nach dem Auskunftspflichtgesetz im Wirkungsbereich des Bundeskanzleramts gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 6 und 8:

- ➤ Wie viele Anfragen nach dem Auskunftspflichtgesetz wurden in Angelegenheiten des Wirkungsbereichs Ihres Ministeriums jeweils in den Jahren 2005 bis 2009 gestellt?
- ➤ Wie viele Anfragen nach dem Auskunftspflichtgesetz wurden im Wirkungsbereich Ihres Ministeriums jeweils in den Jahren 2005 bis 2009 beantwortet?
- ➤ In wie vielen Fällen wurden Anfragen nach dem Auskunftspflichtgesetz im Wirkungsbereich Ihres Ministeriums jeweils in den Jahren 2005 bis 2009 nicht beantwortet, weil eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht der Auskunftserteilung entgegen gestanden ist?
- ➤ In wie vielen Fällen wurden Anfragen nach dem Auskunftspflichtgesetz im Wirkungsbereich Ihres Ministeriums jeweils in den Jahren 2005 bis 2009 nicht beantwortet, weil die Beantwortung der Anfrage nach Ansicht der Behörde einen zu hohen Arbeitsauswand mit sich gebracht hätte?
- ➤ In wie vielen Fällen wurden Anfragen nach dem Auskunftspflichtgesetz im Wirkungsbereich Ihres Ministeriums jeweils in den Jahren 2005 bis 2009 nicht beantwortet, weil die Anfrage als "offensichtlich mutwillig gestellt" qualifiziert wurde?
- > In wie vielen Fällen wurden Anfragen nach dem Auskunftspflichtgesetz im Wir-

- kungsbereich Ihres Ministeriums jeweils in den Jahren 2005 bis 2009 nicht beantwortet, weil andere Gründe für eine Ablehnung gegeben schienen?
- ➤ Sollten Fragen aus 1 bis 8 nicht beantwortet werden können: Warum gibt es in Ihrem Ministerium keine statistische Dokumentation über Anfragen nach dem Auskunftspflichtgesetz?

Anfragen nach dem Auskunftspflichtgesetz sind sämtliche Auskunftsbegehren, die auf telefonischem, schriftlichem, elektronischem Weg eingebracht werden. Allein das Bürgerservice des Bundeskanzleramtes erreichen pro Jahr mehrere 10.000 e-mails und Telefonanrufe.

Die allermeisten dieser Auskunftsbegehren werden unverzüglich und unbürokratisch erledigt. Eine verwaltungstechnische Erfassung all dieser Anfragen würde einen Aufwand mit sich bringen, der zu der Erledigung in keinem vernünftigen Verhältnis steht. Ich ersuche daher um Verständnis dafür, dass darüber keine Statistiken geführt werden.

Zu Frage 7:

➤ In wie vielen Fällen wurden Auskünfte auf Anfrage nach dem Auskunftspflichtgesetz im Wirkungsbereich Ihres Ministeriums jeweils in den Jahren 2005 bis 2009 nicht erteilt und hierüber ein Bescheid erlassen?

Es wurde im angegebenen Zeitraum ein Bescheid über eine Verweigerung der Auskunftserteilung erlassen.

Zu den Fragen 9 bis 13:

- ➤ Wie stellen Sie sicher, dass Anfragen von Bürger/innen nach dem Auskunftspflichtgesetz nicht aus Bequemlichkeit oder Mutwillen nicht beantwortet werden?
- ➤ Gibt es im Wirkungsbereich Ihres Ministeriums einen Erlass, wie bei Anfragen nach dem Auskunftspflichtgesetz vor zu gehen ist?
- > Wenn ja, was ist der Inhalt dieses Erlasses?
- > Muss insbesondere die Verweigerung der Auskunftserteilung von Anfragen nach dem Auskunftspflichtgesetz in einem Aktenvermerk dokumentiert werden?
- ➤ Müssen insbesondere Vorgesetzte von der Verweigerung der Auskunftserteilung von Anfragen nach dem Auskunftspflichtgesetz durch den verweigernden Beamten/die verweigernde Beamtin informiert werden?

Gemäß § 3 des Auskunftspflichtgesetzes sind Auskünfte ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber binnen acht Wochen nach Einlangen des Auskunftsbegehrens zu erteilen. Kann aus besonderen Gründen diese Frist nicht eingehalten werden, so ist der Auskunftswerber jedenfalls zu verständigen.

Wird eine Auskunft nicht erteilt, so ist gemäß § 4 des Auskunftspflichtgesetzes auf Antrag des Auskunftswerbers hierüber ein Bescheid zu erlassen. Als Verfahrensordnung, nach der der Bescheid zu erlassen ist, gilt das AVG, sofern nicht für die Sache, in der Auskunft erteilt wird, ein anderes Verfahrensgesetz anzuwenden ist.

Durch diese gesetzlichen Bestimmungen sowie den nach der österreichischen Rechtsordnung bestehenden Rechtsschutz gegen Bescheide der Verwaltungsbehörden einschließlich der Möglichkeit der Erhebung von Beschwerden beim Verwaltungsgerichtshof
und beim Verfassungsgerichtshof ist sichergestellt, dass Anfragen von BürgerInnen nach
dem Auskunftspflichtgesetz nicht aus Bequemlichkeit oder Mutwillen nicht beantwortet
werden.

Darüber hinaus gelten auch in Angelegenheiten nach dem Auskunftspflichtgesetz die allgemeinen Regeln der Büroordnung. Überdies hat das Bundeskanzleramt zum Auskunftspflichtgesetz ein Durchführungsrundschreiben an alle Bundesministerien gerichtet (Anlage).

Zu Frage 14:

➤ Gibt es auf Broschüren oder der Homepage ihres Ministeriums Hinweise auf die Möglichkeit Anfragen über Angelegenheiten des Wirkungsbereichs Ihres Ministeriums zu stellen?

Unter der Internetadresse http://www.bundeskanzleramt.at/verhaltenskodex ist der Verhaltenskodex zur Korruptionsprävention "Die VerANTWORTung liegt bei mir" öffentlich abrufbar. Der Verhaltenskodex behandelt unter dem Kapitel "So transparent wie möglich – so verschwiegen wie nötig" in einfacher und klar verständlicher Weise das Verhältnis zwischen (dem Primat) der Auskunftspflicht und den im öffentlichen Dienst geltenden Verschwiegenheitspflichten und gibt dadurch den öffentlich Bediensteten genau so wie den Bürgerinnen und Bürgern klare Handlungsanleitungen und Anhaltspunkte im Zusammenhang mit Auskunftsbegehren.

Weiters bietet das Bundeskanzleramt sowohl auf seiner Homepage, als auch in diversen Publikationen Hinweise auf die Möglichkeit, Anfragen zu stellen. Es seien beispielhaft für telefonische Anfragen das gebührenfreie Servicetelefon, sowie für schriftliche Anfragen das Bürgerinnen- und Bürgerservice genannt. Zusätzlich gibt es noch das Europatelefon für Anfragen zur Europäischen Union, sowie das Servicezentrum Help.gv.at für E-Government-Fragen.

Mit freundlichen Grüßen

<u>Anlage</u>

BEILAGE



A-1014 Wien, Ballhausplatz 2 Tel. (0222) 531 15/0 Fernschreib-Nr. 1370-900 DVR: 0000019

GZ 602.960/32-V/1/87

An alle

Bundesministerien sowie die Sektionen I bis IV, VI und VII des Bundeskanzleramtes

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Berchtold

2429

<u>Betrifft:</u> Auskunftspflichtgesetz, BGBl. Nr. 287/1987; Durchführung

Am 15. Mai 1987 hat der Nationalrat sowohl eine Novelle zum Bundes-Verfassungsgesetz, BGBl. Nr. 285, als auch ein Bundesgesetz über die Auskunftspflicht der Verwaltung des Bundes und eine Änderung des Bundesministeriengesetzes 1986 (Auskunftspflichtgesetz), BGBl. Nr. 287, beschlossen. Beide Rechtsvorschriften sind am 1. Jänner 1988 in Kraft getreten.

Durch die erwähnte Bundes-Verfassungsgesetznovelle wurde dem B-VG ein neuer Art. 20 Abs. 4 angefügt, der alle mit Aufgaben der Bundes-, Landes- und Gemeindeverwaltung betrauten Organe sowie die Organe anderer Körperschaften des öffentlichen Rechts verpflichtet, über Angelegenheiten ihres Wirkungsbereiches Auskünfte zu erteilen, soweit eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht dem nicht entgegensteht. Das Auskunftspflichtgesetz enthält nähere Durchführungsbestimmungen zu dieser verfassungsrechtlichen Regelung, soweit die Auskunftspflicht Organe des Bundes sowie Organe der durch die Bundesgesetzgebung zu regelnden Selbstverwaltung betrifft. Im Interesse einer möglichst einheitlichen Handhabung des Auskunftspflichtgesetzes beehrt sich das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, auf folgendes hinzuweisen:

- 2 -

I.

Die Pflicht zur Erteilung von Auskünften trifft aufgrund des § 1 Abs. 1 des Auskunftspflichtgesetzes die Organe des Bundes. Aus der Zusammenschau mit Art. 20 Abs. 4 B-VG ergibt sich, daß damit nur die mit Aufgaben der Bundesverwaltung betrauten Organe und darunter nur jene Organe erfaßt sind, die in organisatorischer Hinsicht Bundesorgane sind. Unter "Organen des Bundes" sind daher in erster Linie die Bundesministerien und die nachgeordneten Verwaltungsdienststellen des Bundes zu verstehen. Zu den Organen des Bundes gehören in diesem Zusammenhang auch die Gerichte, allerdings nur in Angelegenheiten der Justizverwaltung, und auch in diesem Bereich nur soweit, als die Justizverwaltung nicht im Sinne des Art. 87 Abs. 2 B-VG durch Senate oder Kommissionen zu erledigen ist. (Diese Einschränkung hinsichtlich der Gerichte ergibt sich gleichfalls daraus, daß eine Auskunftspflicht von Verfassungs wegen nur für den Bereich der Verwaltung besteht.)

Der Pflicht zur Auskunftserteilung steht das <u>Recht auf</u>

<u>Auskünfte</u> gegenüber. Dieses Recht steht jedermann zu, auch

<u>Fremden. Es ist an keine weiteren Voraussetzungen gebunden. Ein</u>

Auskunftswerber hat daher nicht etwa nachzuweisen oder

glaubhaft zu machen, daß er aus diesem oder jenem Grund ein

besonderes Interesse daran habe, die begehrte Auskunft zu

erhalten.

II.

Unter dem Begriff "Auskunft" ist entsprechend dem allgemeinen Sprachgebrauch die <u>Mitteilung gesicherten Wissens</u>, nicht aber von Meinungen, Auffassungen und Mutmaßungen, zu verstehen. So betrachtet sind insbesondere nur Ergebnisse eines abgeschlossenen Willensbildungsprozesses beim zuständigen Organ und damit Tatsachen Gegenstand einer Auskunft.

Wie die Erfahrung zeigt, ergeben sich besondere Probleme im
Zusammenhang mit <u>Rechtsauskünften</u>. Auch dabei wird zwischen der
Mitteilung gesicherten Wissens und der Äußerung einer bloßen
Rechtsmeinung zu unterscheiden sein: Wissensmitteilungen über W
Rechtsfragen (z.B. die Mitteilung des Inhaltes einer bestimmten
Vorschrift, der Hinweis, in welcher Rechtswerschrift eine
Angelegenheit geregelt ist, und dergleichen) fallen unter die
gesetzliche Auskunftspflicht. Die Äußerung einer Rechtsmeinung
dagegen, etwa indem ein fiktiver Sachverhalt zur Beurteilung
vorgetragen wird, ist nicht Gegenstand der Auskunftspflicht.

Zum Verhältnis zwischen der Auskunftspflicht und dem <u>Recht auf Akteneinsicht</u> ist zu bemerken, daß das Auskunftspflichtgesetz keinen Rechtsanspruch auf Akteneinsicht vermittelt. Vielmehr ist unter "Auskunft" nur die allfällige Mitteilung über den Inhalt von Akten zu verstehen, nicht aber auch die Verpflichtung, dem Fragenden Gelegenheit zu geben, sich selbst ein Urteil über den Akteninhalt zu bilden. Im übrigen werden die verfahrensrechtlichen Regelungen über die Akteneinsicht durch das Auskunftspflichtgesetz in keiner Weise berührt.

Ähnliches gilt auch für die in den Verfahrensgesetzen vorgesehene <u>Manuduktionspflicht</u>. Auch sie steht neben der Auskunftspflicht und wird von letzterer in keiner Weise berührt.

III.

Was die <u>rechtlichen Grenzen der Auskunftspflicht</u> anlangt, so ist auf folgendes hinzuweisen:

1. Die Organe des Bundes sind gemäß § 1 Abs. 1 des Auskunftspflichtgesetzes verhalten, über Angelegenheiten <u>ihres Wirkungsbereiches</u> Auskünfte zu erteilen. Eine Auskunftspflicht besteht sohin nur im Rahmen der sachlichen Zuständigkeit des jeweils befragten Organs des Bundes. Sind in einer Angelegenheit mehrere Bundesministerien zuständig, sei es in Form einer gemeinsamen Kompetenz (§ 5 Abs. 1 Z 1 Bundesministeriengesetz) oder in Form einer Beteiligungskompetenz (§ 5 Abs. 1 Z 2 Bundesministeriengesetz), so ist jedes Bundesministerium hinsichtlich des von ihm gesetzten oder zu setzenden Teilaktes auskunftspflichtig.

Im Interesse der Verwaltungsvereinfachung sollte ein Organ, das um eine Auskunft ersucht wurde, zu deren Erteilung es aber nicht zuständig ist, in der Regel so vorgehen, daß unter Erteilung einer Abgabenachricht das Auskunftsbegehren der zuständigen Stelle übermittelt wird. Sollte der Auskunftswerber allerdings gegenüber dem unzuständigen Organ auf einer Auskunftserteilung bestehen, so müßte auf Verlangen auch ein die Auskunft mangels Zuständigkeit ablehnender Bescheid erlassen werden.

2. Eine Auskunft ist nicht zu erteilen, wenn dem eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht entgegensteht (§ 1 Abs. 1 Auskunftspflichtgesetz).

Eine solche "gesetzliche Verschwiegenheitspflicht" ist vor allem die in Art. 20 Abs. 3 B-VG geregelte Amtsverschwiegenheit. In den Erläuterungen zur Regierungsvorlage, 39 BlgNR 17.GP, wurde zur Neufassung des ersten Satzes des Art. 20 Abs. 3 B-VG unter anderem folgendes ausgeführt:

"Die bisher allgemein umschriebene Geheimhaltung 'im Interesse einer Gebietskörperschaft' wird durch die Novelle präzisiert und dadurch gleichzeitig in ihrem Umfang eingeschränkt. Künftig soll nicht mehr jedes Geheimhaltungsinteresse einer Gebietskörperschaft, sondern sollen nur die taxativ aufgezählten Interessen eine Geheimhaltung rechtfertigen.

Der Tatbestand 'Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit' schließt auch die im Art. 10 Abs. 2 EMRK gesondert genannte Verbrechensverhütung mit ein, geht aber ebenso wie die Geheimhaltungspflicht im Interesse der umfassenden Landesverteidigung und der auswärtigen Beziehungen über die Tatbestände dieser Norm nicht hinaus.

Das wirtschaftliche Interesse einer Körperschaft des öffentlichen Rechts wird dann Geheimhaltung gebieten, wenn bei Anlegung einer Durchschnittsbetrachtung die Weitergabe der Information unmittelbar wirtschaftliche Nachteile nach sich ziehen würde; solche Fälle können insbesöndere bei Planungsvorhaben und im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung auftreten.

0

Die Verschwiegenheit 'im Interesse der Vorbereitung einer Entscheidung' wird dann und nur dann geboten sein, wenn ohne sie eine rechtmäßige bzw. zweckmäßige Entscheidung einer Behörde unmöglich oder wesentlich erschwert würde. Sinn dieser Regelung ist es, einen Entscheidungsvorgang durch vorzeitiges Bekanntwerden nicht zu unterlaufen. Der Begriff der Entscheidung soll dabei nicht nur bescheidmäßige Erledigungen, sondern auch andere Akte der Willensbildung der Regierung und Verwaltung (z.B. Entscheidungen im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung, Erlassung von Verordnungen, Erteilung von Weisungen, Festlegung nicht rechtsförmlicher Art) erfassen.

Der Tatbestand 'Vorbereitung einer Entscheidung' kann eine Geheimhaltung ausschließlich bis zum Zeitpunkt der Fällung der Entscheidung rechtfertigen. Ist eine Entscheidung bereits gefällt, kann unter Berufung auf diesen Tatbestand keine Amtsverschwiegenheit mehr bestehen. Dies schließt allerdings nicht aus, daß die Berufung auf einen anderen Geheimhaltungstatbestand zum Tragen kommt."

Amtsverschwiegenheit besteht schließlich auch dann, wenn die Geheimhaltung von Tatsachen "im überwiegenden Interesse der Parteien geboten ist*. Dabei bedarf die Beurteilung der Frage, ob im konkreten Fall Amtsverschwiegenheit geboten ist, einer Interessensabwägung. In diesem Rahmen ist dem Interesse an der Öffentlichkeit bzw. Allgemeinzugänglichkeit bestimmter Tatsachen mit Verwaltungsbezug das Interesse der von einer solchen Tatsache betroffenen Person an der Geheimhaltung gegenüberzustellen. In diesem Zusammenhang ist im besonderen auch das Grundrecht auf Datenschutz zu beachten, dem gleichfalls eine solche Interessensabwägung immanent ist. In die gleiche Richtung wirkt ferner auch das durch Art. 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention gewährleistete Grundrecht auf Achtung des Privat- und Familienlebens, der Wohnung und des Briefverkehrs. Bei der Erteilung von Auskünften, die sich auf eine Person beziehen, wird daher grundsätzlich zurückhaltend vorzugehen sein. Dies ergibt sich einerseits aus dem oben erwähnten grundrechtlichen Schutz, andererseits auch aus dem Zweck des Auskunftspflichtgesetzes, das in erster Linie ein Verwaltungsservice im Auge hat, nicht aber die Einholung von Auskünften über personenbezogene Tatsachen. Dazu ist vor allem auf § 1 Abs. 2 letzter Satz Datenschutzgesetz hinzuweisen, wonach auch im Falle einer zulässigen Beschränkung des Grundrechtes auf Datenschutz der vertraulichen Behandlung personenbezogener Daten der Vorrang gegeben werden muß. Den parlamentarischen Materialien hiezu (AB 1024 BlgNR, 14.GP) ist zu entnehmen, daß "im Zweifelsfall der Geheimhaltung der Vorrang zu geben ist, daß also das private Interesse gegenüber einem öffentlichen überwiegen soll".

Im übrigen haben sich die verfassungsgesetzlichen Regelungen über die Amtsverschwiegenheit nicht geändert.

Eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht im Sinne des Auskunftspflichtgesetzes besteht nicht nur dann, wenn die Amtsverschwiegenheit zum Tragen kommt, sondern auch dann, wenn besondere gesetzliche Vorschriften bestehen, die die Weitergabe bestimmter Tatsachen untersagen. In diesem Zusammenhang sei etwa auf § 48a BAO, § 13 Preisgesetz oder § 14 Produktsicherheitsgesetz hingewiesen.

3. Aus § 1 Abs. 2 Auskunftspflichtgesetz, wonach Auskünfte nur in einem solchen Umfang zu erteilen sind, als die Besordung der übrigen Aufgaben der Verwaltung nicht wesentlich beeinträchtigt wird, ergibt sich eine weitere rechtliche Grenze der Auskunftspflicht. Der Grundgedanke dieser gesetzlichen Regelung besteht darin, daß die Auskunftserteilung zwar eine Serviceleistung der Verwaltung sei, dadurch aber die eigentlichen Aufgaben des Verwaltungsorgans nicht wesentlich beeinträchtigt werden dürfen.

}

Ausgehend davon könnte daher dann, wenn die Erteilung einer verlangten Auskunft daher einen unverhältnimäßig hohen Verwaltungsaufwand mit sich bringen würde, die Verweigerung der Auskunft gerechtfertigt sein. Unter welchen Voraussetzungen ganz allgemein die Besorgung der übrigen Aufgaben der Verwaltung durch die Erteilung von Auskünften "wesentlich beeinträchtigt" würde, läßt sich im allgemeinen nicht sagen. Eine Beurteilung dieser Frage ist etwa von der Größe der Behörde und des zur Verfügung stehenden Personals ebenso abhängig, wie von der Zahl der eingelangten Auskunftsbegehren. Es ist daher denkbar, daß unter dem hier behandelten Aspekt Auskünfte verweigert werden müssen, weil sie in einer so großen Zahl an das Organ herangetragen werden, daß die übrigen Verwaltungsaufgaben nicht mehr ordnungsgemäß erfüllt werden könnten, würde allen diesen Auskunftsbegehren entsprochen werden. Ebenso ist es auch denkbar, daß einem konkreten Auskunftsbegehren deshalb nicht entsprochen werden kann, weil es außerordentlich umfangreiche Vorarbeiten erfordern würde.

Grundsätzlich sollte jedoch bei der Handhabung des Auskunftspflichtgesetzes von der Überlegung ausgegangen werden, daß im Interesse des angestrebten Verwaltungsservice nur in Ausnahmefällen die Erteilung einer Auskunft wegen einer wesentlichen Beeinträchtigung der Besorgung der übrigen Aufgaben der Verwaltung verweigert werden sollte.

Im Hinblick auf den Wortlaut des § 1 Abs. 2
Auskunftspflichtgesetz (arg.: "...nur in einem solchen
Umfang...") wird auch zu prüfen sein, ob dem
Auskunftsbegehren mit vertretbaren Arbeitsaufwand wenigstens
teilweise entsprochen werden könnte.

4. Eine weitere Grenze der Auskunftspflicht ist das mutwillige Auskunftsbegehren. § 1 Abs. 2 Auskunftspflichtgesetz bestimmt in seinem letzten Satz, daß Auskünfte nicht zu erteilen seien, "wenn sie offenbar mutwillig verlangt werden".

Auch in diesem Fall läßt sich keine allgemeine Umschreibung dafür geben, unter welchen Voraussetzungen ein Auskunftsbegehren als mutwillig anzusehen ist. In diesem Zusammenhang sei aber etwa auf VwSlg. 8448A/1973 hingewiesen. Dieses Erkenntnis erging zwar zu § 35 AVG 1950; kann es aber auch im vorliegenden Zusammenhang als eine gewisse Richtlinie gelten. Mutwillig handelt danach, "wer sich in dem Bewußtsein der Grund- und Aussichtslosigkeit, der Nutz- und Zwecklosigkeit seines Anbringens an die Behörde wendet, sowie wer aus Freude an der Behelligung der Behörde handelt." Ein Indiz kann im gegebenen Zusammenhang auch sein, daß etwa eine Person immer wieder Auskünfte in der erkundbaren Absicht verlangt, herauszubekommen, wie lange die Behörde zur Erledigung braucht. Ein anderes Indiz kann darin bestehen, daß Auskünfte über Tatsachen verlangt werden, die auf anderem Wege relativ einfach zugänglich sind. Auch in diesem Zusammenhang wird nahegelegt, eine großzügige Haltung einzunehmen und ein Auskunftsbegehren nur dann als mutwillig zu betrachten, wenn dies auf der Hand liegt.

IV.

Hinsichtlich der Vorgangsweise bei der Auskunftserteilung ist zunächst darauf hinzuweisen, daß die Auskunft ihrer Rechtsnatur nach - wie bereits oben erwähnt - eine Wissenserklärung ist und somit keinen normativen Inhalt hat. Die Auskunft gestaltet auch keine Rechtsverhältnisse und kann solche nicht in rechtsverbindlicher Weise feststellen. Demgemäß ist eine Auskunft kein Verwaltungsakt im Sinne der österreichischen Terminologie. Für die Auskunftserteilung sind daher verfahrensrechtliche Bestimmungen - insbesondere das AVG 1950 - nicht anwendbar. Es geht ihr daher such kein Verfahren voraus. Die Auskunftserteilung ist vielmehr das tatsächliche Entsprechen einem bestehenden Rechtsanspruch gegenüber.

§ 2 Auskunftspflichtgesetz regelt näher, wie Auskunftsbegehren zu stellen sind. Es wird dabei von dem Grundgedanken ausgegangen, daß derartige Begehren in jeder Form mündlich oder schriftlich angebracht werden können. Im besonderen ist in dieser Vorschrift auch festgehalten, daß verlangt werden kann, ein mündlich oder telefonisch angebrachtes Auskunftsbegehren schriftlich auszuführen. Dies gilt dann, wenn das Auskunftsbegehren seinem Inhalt oder dem Umfang der gewünschten Auskunft nach, nicht ausreichend klar ist. Wird ein solcher Auftrag zur schriftlichen Ausführung erteilt, so liegt ein Auskunftsbegehren im Sinne des Auskunftspflichtgesetzes erst vor, wenn der Auskunftswerber entsprechend diesem Auftrag die schriftliche Ausführung eingebracht hat. Geschieht dies nicht, so ist demgemäß nichts weiter zu veranlassen.

Was die Art und Weise der Erteilung der Auskunft anlangt, so enthält das Auskunftspflichtgesetz keine Regelung. In der Praxis wird es sich empfehlen, insbesondere telefonische oder mündliche Auskunftsbegehren möglichst sofort zu beantworten. In allen anderen Fällen wird die Auskunft in der Regel schriftlich zu erteilen sein. § 3 Auskunftspflichtgesetz sieht allerdings vor, daß Auskünfte ohne unnötigen Aufschub zu erteilen sind, spätestens aber innerhalb von 8 Wochen nach dem Einlangen des Auskunftsbegehrens. Wesentlich ist, daß die Zielsetzung des Gesetzes dahingeht, daß Auskünfte möglichst schnell erteilt werden. Demselben Grundgedanken entspricht auch die Vorschrift, daß, wenn diese Frist nicht eingehalten werden kann, der Auskunftswerber von der Verzögerung der Auskunft zu verständigen ist.

Im Gegensatz zur Auskunftserteilung, ist die Verweigerung einer Auskunft u.U. ein Verwaltungsakt: § 4 Auskunftspflichtgesetz bestimmt nämlich, daß, wenn eine Auskunft nicht erteilt wird, hierüber ein Bescheid zu erlassen ist; dies allerdings nur auf Antrag des Auskunftswerbers. Die Grundüberlegung des Gesetzgebers war es, daß Auskünfte u.U. auch deshalb nicht erteilt werden, weil die erfragten Tatsachen dem befragten Organ nicht bekannt sind oder es unzuständig ist. In derartigen Pällen soll es prinzipiell genügen, daß dem Auskunftswerber entweder schriftlich oder mündlich (telefonisch) mitgeteilt wird, daß die Tatsache, nach der gefragt wird, nicht bekannt sei, oder er sich zuständigkeitshalber an ein anderes Organ zu wenden habe.

Die anderen Fälle, in denen eine Auskunft zu verweigern ist, sind jene, die oben unter III. (rechtliche Grenzen der Auskunftsfplicht) dargelegt worden sind. In jenen Fällen, in denen eine Auskunft wegen einer gesetzlichen

Verschwiegenheitspflicht, wegen der wesentlichen

Beeinträchtigung der Besorgung der Verwaltungsaufgaben oder wegen Mutwilligkeit des Auskunftsbegehrens verweigert wird, muß zwar grundsätzlich auch kein Bescheid erlassen werden, doch empfiehlt es sich, in diesen Fällen bescheidmäßig vorzugehen.

Nach Auffassung des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst schließt es nämlich § 4 leg.cit. nicht aus, daß die Behörde

auch ohne einen Antrag des Auskunftswerbers die Verweigerung der Auskunft bescheidmäßig ausspricht, weil diese Bestimmung so verstanden wird, daß sie lediglich die Pflicht des zur Auskunft zuständigen Organs festlegt, über die Auskunftsverweigerung einen Bescheid zu erlassen, wenn dies der Auskunftswerber verlangt. Diese Auslegung ergibt sich daraus, daß der Grundgedanke dieser Regelung der war, dem Auskunftswerber Rechtsmittelmöglichkeiten einzuräumen.

Wird ein Bescheid über die Verweigerung der Auskunft von nachgeordneten Bundesbehörden erlassen, so besteht nach den allgemeinen verfassungsrechtlichen Grundsätzen ein Instanzenzug, der bis zum zuständigen Bundesminister geht.

Hinsichtlich des anzuwendenden Verfahrens sieht § 4 vor, daß, sofern nicht für die Sache, in der Auskunft erteilt wird, ein anderes Verfahrensgesetz anzuwenden sei, das AVG 1950 gelte. Die rechtliche Bedeutung dieser Bestimmung wird freilich von relativ geringer Bedeutung sein. Da es in dem Verfahren, das in der bescheidmäßigen Verweigerung einer Auskunft mündet, lediglich darum geht, Rechtsfragen zu beurteilen, wird in aller Regel ein echtes Ermittlungsverfahren nicht erforderlich sein. Die Beurteilung einer Rechtsfrage unterliegt auch nicht dem Parteiengehör. Das Heranziehen einer Verfahrensordnung wird daher im großen und ganzen nur insofern Bedeutung haben, als es um die äußere Gestaltung des zu erlassenden Bescheides geht.

V.

Auf § 5 Abs. 2 zweiter Satz Auskunftspflichtgesetz wird mit dem Bemerken hingewiesen, daß darunter etwa § 11 Datenschutzgesetz fällt. Dies u.U. auch mit der Konsequenz, daß Auskünfte, die dieser gesetzlichen Regelung unterliegen, kostenpflichtig sind (vgl. § 11 Abs. 4 des Datenschutzgesetzes).

- 12 -

VI.

Hinsichtlich der <u>innerorganisatorischen Maßnahmen</u> zum Zwecke der Handhabung der Auskunftspflicht ist darauf hinzuweisen, daß es den Bundesministerien und den nachgeordneten Bundesbehörden unbenommen bleibt, eine Zentralisierung der Auskunftserteilung durch die Einrichtung von "Auskunftsstellen" vorzunehmen. Die bestehenden gesetzlichen Vorschriften enthalten keine Bestimmung, die die innerorganisatorische Gestaltung der Wahrnehmung der Auskunftspflicht in irgendeiner Richtung bestimmen würden.

VII.

Die Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 21. Dezember 1973, GZ 36.617-2a/73 und vom 9. Oktober 1975, GZ 600.454/4-VI/2/75, sind gegenstandslos.

VIII.

Soweit in einzelnen Bundesministerien interne Erlässe für die Durchführung der Auskunftspflicht bereits in der Vergangenheit ergangen sind, wird angeregt, sie zu überprüfen und neu zu erlassen.

16. Februar 1988
Für den Bundesminister für
Gesundheit und öffentlicher Dienst:
HOLZINGER

